

HORST STEIBLE

Zu den Nahtstellen in den altmesopotamischen Codices

Zu den Nahtstellen in den altmesopotamischen Codices

Horst Steible - Freiburg (Br.)

Diesem Beitrag liegt eine zunächst nur den Aufbau betreffende Beobachtung zugrunde, die die drei uns in Keilschrift überlieferten, in sumerischer und akkadischer Sprache abgefaßten sogen. Codices miteinander verbindet, d.h. den "Codex Urnammu" (CU),¹ "Codex Lipiteštar" (CL)² und "Codex Ḥammurapi" (CḤ).³ In allen drei Codices werden die eigentlichen Rechtssprüche als Mittelteil von einem Prolog und einem Epilog eingerahmt, unabhängig von der Länge und dem Inhalt der Rechtssatzungen. Dieser Aufbau ist hinlänglich bekannt,⁴ und es soll auch weder auf ihn, noch auf die Rechtssatzungen eingegangen werden, vielmehr geht es im folgenden um die Übergänge von Prolog zu Mittelteil und von Mittelteil zu Epilog, d.h. darum, wie dieser Mittelteil innerhalb dieses Gefüges definiert wird und syntaktisch eingebunden ist. Dieser zunächst unscheinbare Ansatz führt nämlich sowohl zu interessanten Parallelen als auch eröffnet er unerwartete Perspektiven historischer und geistesgeschichtlicher Bedeutung, die diese drei Codices in die Nachfolge der sogenannten Restaurationsedikte des Uru'ningina rücken und bis ins Alte Testament herabreichen.

¹ Die Textrekonstruktion von J.J. Finkelstein, JCS 22, 1969, 66-82 und die Edition von E. Szlechter, Les lois Sumériennes. I.- Le code d'Urnammu, Rom 1983, 9-53, berücksichtigen lediglich die altbabylonischen (aB) Textfragmente aus Nippur (Ni. 3191) und Ur (U. 7739 + 7740) und nicht den aB Text aus Sippar (Si. 277), den F. Yildiz in OrNS 50, 1981, 87-97 publiziert hat, und mit Hilfe dessen erstmals große Teile vom Ende des Prologs und die ersten elf rechtlichen Regelungen rekonstruiert werden konnten; s. dazu jetzt auch die letzte deutsche (Teil)übersetzung von W.H.Ph. Römer, in: O. Kaiser (Hrsg.), Texte aus der Umwelt des Alten Testaments (= TUAT) I / 1, 1982, 17-23 (mit Literatur). Für die folgenden Beobachtungen ist es unerheblich, ob dieser Codex eventuell dem König Šulgi zuzuschreiben ist, wie S.N. Kramer, OrNS 52, 1983, 453-456 vorgeschlagen hat; vgl. dazu ferner P. Michalowski - C.B.F Walker, in: H. Behrens - D. Loding - M.T. Roth (Hrsg.), DUMU-E₂.DUB-BA-A: Studies in Honor of Åke W. Sjöberg, Philadelphia, 1989 (OPSNKF 11), 385 mit Anm. 13.

² Erstedition von F.R. Steele, The Code of Lipit-Ishtar, Philadelphia 1948, und jüngste Bearbeitung von E. Szlechter, Les lois Sumériennes. II.- Le code de Lipit-İštar, Rom 1983, 54-137; s. auch die Teilübersetzung (mit Literatur) von H. Lutzmann, in: O. Kaiser (Hrsg.), TUAT I / 1, 1982, 23-31.

³ Standard-Edition von G.R. Driver - J.C. Miles, The Babylonian Laws I-II, Oxford 1952 und 1955; s. jetzt die jüngste deutsche Übersetzung (mit Literatur), von R. Borger, in: O. Kaiser (Hrsg.), TUAT I / 1, 1982, 39-80.

⁴ S. grundlegend H. Petschow, RIA III, 1957-1971, 243ff. und G. Ries, Prolog und Epilog in Gesetzen des Altertums, München 1983, 8-11 (CU), 11-16 (CL), 18-30 (CḤ) und jetzt B. Kienast, Die Altorientalischen Codices zwischen Mündlichkeit und Schriftlichkeit, in: H.-J. Gehrke (Hrsg.), Rechtskodifizierung und soziale Normen im interkulturellen Vergleich, Tübingen 1994 (ScriptOralia 66), 13-26 (bes. 22f.).

Ausgangspunkt für die folgenden Betrachtungen soll der Befund im CL sein, der chronologisch zwischen CU einerseits und CH andererseits steht, aber nach Sprache und Rechtsauffassung eher in die Nähe zu CU gehört. Hier ist der Übergang vom Mittelteil (= Rechtssätze) zum Epilog wie folgt gegeben (Rs. iii 2'-13'):⁵

[KA-gi]-na- ^d utu-ta	"Aufgrund des feststehendes Wortes (des) Utu
[ki]-en-gi ki-uri	habe ich (= Lipiteštar) Sumer (und) Akkad
di-gi-na ħe ₂ -bi ₂ -dab ₅	die feststehenden Rechtsentscheidungen fürwahr übernehmen lassen; ⁶
KA-ta-e ₃ -a- ^d en-lil ₂ -(la ₂)-ta	aufgrund der Verlautbarung (des) Enlil
^d li-pi ₂ -it-eš ₄ -tar ₂	habe ich, Lipiteštar,
dumu- ^d en-lil ₂ -la ₂ -me-en	Sohn Enlils,
nig ₂ -NE.RU nig ₂ -a ₂ -zi	Bosheit (und) Gewalttat
KA-ge ħe ₂ -mi-gi ₄	mit 'Worten' fürwahr zurückgewiesen
ir ₂ a-nir i- ^d utu di-bi	(und) habe Weinen, Klagen, das Geschrei zu Utu
nig ₂ -gig-ga ħe ₂ -ni-ku ₄	(und) Schlechtigkeit fürwahr 'umgewendet'
nig ₂ -zi nig ₂ -gi-na pa-e ₃	(und dadurch) das Rechte (und) das Recht fürwahr
ħe ₂ -mi-AK	strahlend hervortreten lassen
su-ki-en-gi-ki-uri ħu-mu-du ₁₀	(und damit) Sumer (und) Akkad fürwahr befriedet."

Hier werden "die feststehenden Rechtsentscheidungen" (= di-gi-na) des Mittelteils als "feststehende (d.h. hier schriftlich fixierte) Worte des Utu" (= KA-gi-na-^dutu(-k)) definiert, damit als Wort des Sonnengottes aufgefaßt, und die Zielsetzung dieser Maßnahmen über eine Verlautbarung des Enlil, des obersten Gottes des sumerischen Pantheon, legitimiert. Für unsere Fragestellung kommt in diesem Kontext dem Verständnis von KA-ge in der Formulierung KA-ge ħe₂-mi-gi₄ zentrale Bedeutung zu; dies kann wörtlich entweder "mit Worten" (KA-ge = ka-ge <* ka.g⁷-e (Lokativ-Terminativ)) oder "mit dem Gesagten" (KA-ga = du₁₁-ge <* du₁₁.g-a(= ħamtu)-e (= Lokativ-Terminativ)) wiedergegeben werden. Diese Formulierung nimmt gleichzeitig deutlich Bezug, durchaus im Sinne eines bewußten Aufgreifens, auf die Zielsetzung dieses Codex, die im Prolog vorausgestellt ist (ii 25-32):⁸

nig ₂ -si-sa ₂	"Um Rechtsprechung
kalam-ma ga ₂ -ga ₂ -de ₃	im Lande zu setzen,
i- ^d utu	das Geschrei zu Utu

⁵ E. Szlechter, a.a.O. 77.

⁶ Zur Wiedergabe von dab₅ "übernehmen (lassen)" s. unten Anm. 11.

⁷ ka(-g/k) = pû(m) (AHw 872f. s.v. pû(m) D. "Aussage", "Wort" "Befehl") hat J. Krecher, ZA 69, 1979, 3 geklärt.

⁸ E. Szlechter, a.a.O. 58.

KA-ta ḥa-lam-e-de ₃	mittels 'Worten' aufhören zu lassen,
nig ₂ -NE.RU nig ₂ -a ₂ -zi	Bosheit, Gewalttat
gi ^š tukul gi ₄ -gi ₄ -de ₃	(und) Waffen(anwendung) zurückzuweisen,
ki-en-gi ki-uri	Sumer (und) Akkad
su-ba du ₁₀ -ge-de ₃	zu befrieden."

Hier ist neben den auffälligen phraseologischen Parallelen vor allem darauf hinzuweisen, daß dem KA-ge ḥe₂-mi-gi₄ "mit 'Worten' habe ich fürwahr zurückgewiesen" des Epilogs (Rs. Kol.iii 9) im Prolog die Aussage KA-ta ḥa-lam-e-de₃ "mit Worten zu vernichten" (Kol. ii 28) entspricht. Da in der Eingangszeile des Epilogs die "Rechtsentscheidungen" (= di) als "Wort" (= KA) des Sonnengottes Utu definiert werden, ergibt sich, daß mit KA sowohl hier als auch im Prolog die folgenden bzw. vorausgehenden Rechtssätze gemeint sein müssen. Der gesamte Mittelteil ist demnach eine mündlich übermittelte Gottesoffenbarung.

Eine deutlich formale Parallele dazu bieten die sogen. Restaurationsregelungen des Uru'inimgina von Lagaš, die in mehreren Versionen, immer auf ungewöhnlichen Schriftträgern, nämlich auf mehreren Tonkegeln (Ukg. 1-5) und einer ovalen Platte aus Ton (Ukg. 6), überliefert sind.⁹ Dort heißt es nach dem Abschluß der früheren Regelungen (Ukg. 4 vii 26-28 = 5 vii 9-11) folgendermaßen (Ukg. 4 vii 29- viii 13 = 5 vii 12 - 26):¹⁰

u ₄ ^d nin-gir ₂ -su	"Als Ningirsu,
ur-sag- ^d en-lil ₂ -la ₂ -ke ₄	der Held des Enlil,
uru-inim-gi-na-ra	dem Uru'inimgina
nam-lugal-	das Königtum
lagaš ^{ki}	(über) Lagaš
e-na-sum-ma-a	verliehen
ša ₃ -lu ₂ -36000-ta	(und) aus der Mitte von 36000 Menschen
šu-ni e-ma-ta-dab ₅ -ba-a	seine Hand gefaßt hatte,

⁹ Die Überlieferung (bei H. Steible, FAOS 5/I, 1982, 278ff.) läßt deutlich eine zeitliche Differenzierung erkennen: Während in Ukg. 4 und 5 Uru'inimgina mit dem üblichen Titel "König (von) Lagaš" (= lugal-lagaš^{ki}) (s. H. Behrens - H. Steible, FAOS 6, 1983, 224f. s.v. lugal B) 2. f) 5') begegnet, wird er in Ukg.1 i 3-5 (und Duplikaten) als "König (von) Girsu" (= lugal-gir₂-su^{ki}) bezeichnet. Dieser Titel ist für Uru'inimgina sonst nur noch am Ende von Ukg. 16 viii 7-9 zu belegen (s. H. Behrens - H. Steible, a.a.O. 223 s.v. lugal B) 2. c)), wo seine Verwendung auf die Reduzierung des Herrschaftsgebietes nach dem sogen. "Fall von Lagaš" hinweist und zum Ausdruck bringt, daß der König sich nach der Niederlage gegen Lugalzagesi von Umma im Wesentlichen auf die Stadt Girsu zurückziehen mußte, wo zumindest eine neue Proklamation der Restaurationsregelungen erfolgt sein dürfte. Für Ukg. 6 ist eine definitive Aussage über den zeitlichen Ansatzpunkt dieses Textes nicht möglich, da dort der Name des Uru'inimgina genauso wenig erhalten ist wie seine Titulatur; überdies wird hier zwar in Kol. iv 1'-28' der Konflikt zwischen Umma und Lagaš angesprochen, bisher ist aber nur die Retrospektive auf die Situation unter Enannatum I. erhalten.

¹⁰ H. Steible - H. Behrens, FAOS 5/I, 1982, 298f.

nam-tar-ra-	hat er das entschiedene Schicksal
u ₄ -bi-ta	von früher
e-še ₃ -gar	(wieder) eingesetzt.
inim lugal-ni	Die Worte, die sein Herr
^d nin-gir ₂ -su-ke ₄	Ningirsu
e-na-du ₁₁ -ga	zu ihm gesprochen hatte,
ba-dab ₅	hat er übernommen." ¹¹

Danach (Ukg. 4 viii 14 - xii 11 = 5 vii - xi 18) werden die Restaurationsregelungen in Form von Verbalsätzen abgehandelt, gefolgt von der Verbalform i₃-du₁₁ "er (= Uru'inimgina) hat gesagt / erklärt". Dabei handelt es sich bei den Verbalsätzen um eine Vielzahl parataktischer Sätze, die als ganzer Teilttext syntaktisch die Position eines Akkusativ-Objekts zu i₃-du₁₁ einnehmen, so daß der ganze Kontext als "(Das und das) hat er erklärt" zu verstehen ist. Damit wird ein deklarativer Sprechakt umschrieben, der Wirklichkeit setzen will.

Eine vergleichbare Satzkonstruktion findet sich offensichtlich auch in der späteren Version der Restaurationsregelungen in Ukg 1 iv 8 -20:¹²

[...-da]b ₅ -ba-a	"[(Als Uru'inimgina, ...) ...übernom]men hatte,
u ₄ -ba	zu dieser Zeit
... e-dab ₅ -ba-a	[(hat er)], daß ... übernommen hat,
... e-dab ₅ -ba-a	daß ... übernommen hat,
... e-dab ₅ -ba-a	daß ... übernommen hat,
...	...".

Abweichend vom Verständnis in FAOS 5 / I ("[als ... gefa]sst hatte") sehe ich in dab₅ von [...-da]b₅-ba-a "[(als) er ... übernom]men hatte" (Kol. iv 8), unmittelbar vor der temporalen Bestimmung u₄-ba "zu dieser Zeit (/ damals)", die den Hauptsatz einleitet, einen direkten Bezug zu dab₅ in ba-dab₅ "er (= Uru'inimgina) hat übernommen" in Ukg 4 viii 13 = 5 vii 26. Innerhalb des folgenden Hauptsatzes markieren die drei erhaltenen Verbalformen e-dab₅-ba-a jeweils das Ende eines untergeordneten Nebensatzes, in dem -a am Ende als Morphem entweder eines Genitivs oder eines Lokativs zu erklären ist. Das weggebrochene Verbum des Hauptsatzes muß deswegen entweder den notwendigen Bezug zu dem vorausgestellten Genitiv enthalten oder den Lokativ regiert haben, etwa das Verbum inim(=KA)--gi₄

¹¹ dab₅, bei H. Steible - H. Behrens, FAOS 5/I, 1982, 299 noch als "begreifen" aufgefaßt, wird hier als terminus technicus wie in den als Verwaltungsurkunden i.S. von "übernehmen" verstanden, s. dazu G.J. Selz, FAOS 15/I, 1993, 188 zu (8:2-3) und 194 zu (2:9); s. dazu jetzt auch G.J. Selz, Untersuchungen zur Götterwelt des altsumerischen Stadtstaates Lagaš, Philadelphia 1995 (OPSNKF 13), 109 mit Anm. 396 (inim--dab₅ "den Auftrag übernehmen"); 234f. zu 77.

¹² H. Steible - H. Behrens, FAOS 5/I, 1982, 282f. und 5/II, 1982, 137ff. zu (10) und (11).

"widerrufen",¹³ d.h. in jedem Falle sind die vorausgestellten untergeordneten Verbalsätze syntaktisch als Genitiv oder als Lokativ zu verstehen.

Vergleicht man diesen Aufbau mit dem syntaktischen Befund der früheren Regelungen (Ukg. 4 iii 2 - vii 28 = 5 iii 3 - vii 11), so stellt sich heraus, daß jede dieser Regelungen zwar einen in sich abgeschlossenen Verbalsatz bildet, daß alle zusammen aber eingeklammert werden durch:

u ₄ -ul-li ₂ -a-ta	"Seit fernen Tagen,
numun-e ₃ -a-ta	seit der Same aufgegangen ist,
u ₄ -bi-a	zu dieser Zeit (/ damals) waren
...	... (= Ukg 4. iii 5 - vii 25 = 5 iii 6 - vii 8)
be ₆ -lu ₅ -da	die Herrschaftsnormen, ¹⁴
u ₄ -bi-ta	die seit diesen Tagen
e-me-a (Var. in Ukg. 5: -am ₆)	galten."

Am Anfang der früheren Regelungen stehen mehrere temporale Bestimmungen, die mit u₄-bi-a "zu dieser Zeit", "damals" enden. Darauf folgen eine große Zahl von parataktischen Sätzen, die auch hier als Teiltexat zu verstehen sind. Diese nehmen hier die Position eines Subjektes ein, zu dem be₆-lu₅-da Prädikatsnomen ist, erweitert durch den Relativsatz u₄-bi-ta e-me-a/am₆. Dabei dürfte -am₆ in e-me-am₆ (<* e-me-a-am₆) in Ukg. 5 die vollständige Form wiedergeben, wobei -am₆(/3) die übliche Funktion der Kennzeichnung eines Nominalsatzes hat. -a in e-me-a (= Unterordnung) in Ukg. 4 realisiert dagegen eine syntaktische Unterordnung, die im Akkadischen der Relativsatz-Subjunktion *ša* entspricht (s. dazu unten beim CH). Auch hier nehmen die Restaurationsregelungen eine Art Mittelstellung ein.

Während die alten Regelungen keinem Gott in den Mund gelegt werden, macht Uru'iniḡina deutlich, daß er die neuen Regelungen aus dem Munde seines Herrn Ningirsu übernommen (= dab₅) hat; d.h. schon hier sind die rechtlichen Regelungen ad hoc erfolgte göttliche Offenbarung.

An diesem Punkt angelangt, liegt es nahe, auch den Codex Ḥammurapi (CH) auf diese Kriterien hin zu überprüfen, und das Ergebnis ist geradezu verblüffend! Nach einem umfangreichen Prolog werden hier die Rechtssätze eingeleitet mit *i-nu-mi-šu* "damals" (Vs. v 25), was eine wörtliche Entsprechung zum sumerischen u₄-bi-a "in diesen Tagen", "damals" ist, und werden abgeschlossen mit *di-na-at*¹⁵ *mi-ša-ri-im ša Ḥa-am-mu-ra-pi₂* ... "Rechtsentscheidungen der Gerechtigkeit, die Ḥammurapi ..." (Rs. xxiv 1 - 8). Diese Satzkonstruktion stellt an den Anfang eine zeitliche

¹³ So schon der Vorschlag von C. Wilcke, bei H. Steible, FAOS 5/II, 1982, 138f. zu (11).

¹⁴ Zu diesem Verständnis von be₆-lu₅-da (s. PSD B 155 s.v. biluda) vgl. P. Steinkeller, JNES 46, 1987, 5 ("almost certainly a loanword from *bēlūtu*, 'power, rule, dominion, position of master'").

¹⁵ Zur Bezeichnung *dinu(m)* im CH vgl. G. Ries, a.a.O. 52.

Bestimmung (*i-nu-mi-šu* = *u₄-bi-a* in Ukg. 4/5) und endet mit dem Prädikatsnomen *dīnāt mīšarim* ("(waren) die Rechtsentscheidungen der Gerechtigkeit"), das durch mehrere mit *ša* gebildete Relativsätze näher erläutert wird. Dazwischen stehen die rechtlichen Entscheidungen (= Mittelteil = Vs. v 26 - Rs. xxiii 102 = §§ 1 - 282) als parataktische Sätze, die als Teiltexat die Stellung des Subjektes einnehmen.¹⁶ Damit lösen sich erstmals in überzeugender Weise die Schwierigkeiten der unmittelbaren Abfolge von *i-nu-mi-šu šum-ma* in Kol. v 25 -26 des CH am Übergang von Prolog zu Hauptteil, die zuletzt V.A. Hurowitz bei der Analyse dieser Stelle hatte.¹⁷

šumma markiert demnach den üblichen Anfang eines Konditionalsatzes (= Konjunktion), der samt Apodosis einen Teiltexat darstellt, dem syntaktisch die Stellung eines Subjektes zukommt, zu dem *dīnāt mīšarim* das Prädikatsnomen ist; diese syntaktische Funktion gilt für alle 282 Paragraphen. So gesehen, entspricht der formale Aufbau auch noch des CH im 18. Jahrhundert v. Chr. bis ins Detail dem 600 Jahre älteren sumerischen Vorbild des Uru'inimgina in Hinsicht auf dessen Abfassung der früheren Regelungen.

Wie bei Lipiteštar und schon bei Uru'inimgina werden im Prolog des CH die rechtlichen Regelungen als göttlichen Ursprungs (Marduk) angesehen, von denen Ḫammurapi am Ende des Prologs, d.h. unmittelbar vor dem Beginn der rechtlichen Regelungen, sagt (Kol. v 20 - 24):

<i>ki-it-tam</i>	"Recht
<i>u₃ mi-ša-ra-am</i>	und Gerechtigkeit
<i>i-na KA ma-tim</i>	habe ich in den 'Worten' für das Land
<i>aš-ku-un</i>	gesetzt (und)
<i>ši-ir ni-ši u₂ -ti-ib</i>	habe das Volk befriedet."

Angesichts des bisherigen Befundes ist nicht zu übersehen, daß im Sumerogramm KA hier ein bewußter Rückgriff auf das KA-ta im Prolog bzw. das KA-ge im Epilog des CL vorliegt, so daß *i-na KA ma-tim aš-ku-un* verstanden werden darf i.S. von "(Recht und Gerechtigkeit) habe ich mit den (folgenden) Worten für das Land gesetzt". KA(-ta / ge) im CL ist demnach hier im CH als KA *ma-tim* "Ausspruch /

¹⁶ J. Renger, Noch einmal: Was war der 'Kodex' Ḫammurapi - ein erlassenes Gesetz oder ein Rechtsbuch, in: H.J. Gehrke, Rechtskodifizierung und soziale Normen im interkulturellen Vergleich, Tübingen 1994 (ScriptOralia 66), 29-59 sieht in diesen Rechtssätzen eine Tat, deretwegen der Herrscher von der Nachwelt erinnert werden soll, funktional vergleichbar dem Bericht von Herrschertaten innerhalb von Weihinschriften, strukturell gesehen den Platz einnehmend, "der in den Weihinschriften diesen weiteren Taten des Herrschers eingeräumt wird" (51).

¹⁷ *Inu Anum širum*. Literary Structures in the Non-Judicial Sections of Codex Hammurabi, Philadelphia 1994 (OPSNKF 15), 16³²: "it would be tempting to suggest relocating the word *inumišu*, placing it between the adverbial and finite clauses. This is unlikely, however, because in the newly published Sippar manuscript of the Urnammu/Šulgi Codex, the laws are introduced by '*u₄-bi tukum-bi*'; beachte jedoch, daß der Text Si. 277 Rs. i 1 *u₄-ba tukum-bi* schreibt.

Wort für das Land" definiert und wird zu Beginn des Epilogs durch *dināt mišarim* "Rechtsentscheidungen der Gerechtigkeit" bestimmt, eine Formulierung, die dem *di-gi-na* "feststehende (d.h. schriftlich fixierte) Rechtsentscheidungen" im Epilog des CL entspricht. Dieser Bezug ist bisher nicht beachtet worden, weder bei W. Eilers,¹⁸ noch bei G.R. Driver - J.C. Miles,¹⁹ noch bei R. Haase,²⁰ noch auch zuletzt bei R. Borger,²¹ dessen Fortschritt im Verständnis sich jetzt auch die Übersetzungen von G. Ries²² und V.A. Hurowitz²³ anschließen.

Nach den vorausgegangenen Analysen bei dem CL, den früheren und neuen Regelungen des Uru'iningina und des CH mit ihren erstaunlichen Parallelen ist es unerlässlich, auch den Aufbau des Codex Urnammu (CU) unter diesem Blickwinkel zu betrachten.

Wie bei dem CL ist davon auszugehen, daß auch im CU die Rechtssätze eingerahmt wurden von einem Prolog und einem Epilog; allerdings ist uns von diesen bis heute nur der fragmentarische Prolog erhalten. Von den vier Texten, die inzwischen diesem Codex zugewiesen werden können,²⁴ ist der Übergang von Prolog zum ersten Rechtspruch (= Beginn des Mittelteils) nur in dem Text aus Sippar (Si. 277) erhalten. Dort findet sich, unmittelbar vor der Überleitung zum Mittelteil, die öffentliche Erklärung der Zielsetzung, was nach den Befunden im CL, bei Uru'iningina und im CH keine Überraschung ist (Si. 277 ii 23 - 27), mit den Worten:

nig ₂ -NE.RU	"Bosheit,
nig ₂ -a-zi	Gewalttat
i-d ₂ utu ug-gu ħe ₂ -ni-de ₂	(und) das Geschrei zu Utu habe ich fürwahr vernichtet
nig ₂ -si-sa ₂	(und) habe Rechtsprechung
kalam-ma ħu-mu-ni-gar	im Lande fürwahr gesetzt."

Unter den engen phraseologischen Parallelen, die sich dazu im CL wiederfinden, ist vor allem die Entsprechung i-d₂utu ug-gu ... de₂ zu i-d₂utu KA-ta ħa-lam(-e-de₃)

¹⁸ Die Gesetzesstele Chammurabis, *Der Alte Orient* 31/3-4, 1932, 10: "habe Recht und Gerechtigkeit ich in das Land eingeführt".

¹⁹ *The Babylonian Laws I*, Oxford 1955, 13: "I set forth truth and justice throughout the land".

²⁰ Die keilschriftlichen Rechtssammlungen in deutscher Fassung, Wiesbaden 1979, 32: "habe ich in die Äußerungen des Landes Rechtsordnung und Gerechtigkeit eingeführt".

²¹ In: O. Kaiser (Hrsg.), in: *TUAT I/1*, 1982, 44: "legte ich Recht und Gerechtigkeit in den Mund des Landes".

²² a.a.O. 24: "da habe ich Recht und Gerechtigkeit in den Mund des Landes gelegt".

²³ a.a.O. 26: "Truth and justice I placed in the mouth of the land" i.S. von "to teaching the people the ways of justice" (27ff. Anm. 40; 29 letzter Absatz).

²⁴ Aus Nippur: Ni. 3191 = ISET 2, 1976, Pl. 128-129; aus Sippar: Si. 277 = F. Yıldız, *OrNS* 50, 1981, 88 (Vs.) und 90 (Rs.); aus Ur: U. 7739 und U. 7740 = O.R. Gurney - S.N. Kramer, *AS* 16, 1965, 18.

hervorzuheben. Dadurch kann das Verständnis von ug-gu--de₂ (als ungewöhnliche Schreibung für u₂-gu--de₂) bei F. Yıldız, OrNS 50, 1981, 91 Anm. 12, die auf *hulluqu* und die Parallele im CH verweist, gestützt werden. Auffällig bleibt das Fehlen von KA(-ta / ge) im CU.

Den eigentlichen Übergang zum Mittelteil bildet Si. 277 Rs. i 1:

u₄-ba tukum-bi ... "Zu dieser Zeit (/ damals): wenn ...

Hier folgen also unmittelbar aufeinander - wie schon für den CH beobachtet - eine zeitliche Bestimmung und die Konjunktion für einen Konditionalsatz. Dabei entsprechen sich u₄-ba und *i-nu-mi-šu* einerseits und tukum-bi und *šum-ma* andererseits. Damit erweist sich die Formulierung im CH als wortwörtliche Übersetzung ins Akkadische aus dem Sumerischen des CU.²⁵ Diese Kongruenz ist zwar bereits V.A. Hurowitz²⁶ aufgefallen, ohne daß er jedoch die sich daraus ergebenden Schlüsse gezogen hätte, daß nämlich eine im Sumerischen durchaus mögliche Konstruktion talis qualis ins Akkadische transponiert wurde. V.A. Hurowitz ist also entgegenzuhalten, daß somit logischerweise das Gefüge im CH an dieser Stelle gar nicht anders lauten konnte, weil für den formalen Aufbau wie für die Phraseologie des CH offensichtlich ein fester Traditionsrahmen gegeben war.

Überdies kann aus dieser Parallelität geschlossen werden, daß die Rechtssätze des CU in jedem Fall als Teiltexat angesehen werden müssen, der entweder die Subjektsstelle oder die Objektsstelle eingenommen hat: In dem Falle, daß dem Teiltexat die Subjektsposition zukommt, wäre - analog dem Aufbau der früheren Regelungen bei Uru'inimgina und im CH - ein Prädikatsnomen zu postulieren. In dem Falle, daß der Teiltexat als Objekt zu verstehen ist, können wir - vergleichbar dem Aufbau der neuen Regelungen bei Uru'inimgina - ein entsprechendes Verbum erwarten. Eine dieser beiden denkbaren Formen dürfte den Beginn des (verlorenen) Epilogs gebildet haben. Deshalb ist auch der Vorschlag von P. Michałowski, C.B.F. Walker, daß "A new Sumerian 'Law Code'" das bisher verlorene Ende des CU sei,²⁷ zurückzuweisen, weil dort nach dem letzten Rechtssatz unmittelbar die Fluchformel folgt. Wenn die Rechtssätze als Teiltexat hier das Subjekt dargestellt haben, so wäre das syntaktische Vorbild für den CH auch im chronologisch nur etwa 200 Jahre älteren CU gegeben.

²⁵ Diese Frage ist zu sehen im Zusammenhang mit dem neuen sumerisch-akkadischen Text, den Å.W. Sjöberg in der Festschrift für M. Civil (AuOr 9, 1991, 219-225) bearbeitet hat, und in dem er vermutet, daß es eine sumerische Übersetzung des CH gegeben hat (S. 220).

²⁶ a.a.O. 15f. Anm. 32.

²⁷ In: H. Behrens - D. Loding - M.T. Roth (Hrsg.), DUMU-E₂-DUB-BA-A: Studies in Honor of Åke W. Sjöberg, Philadelphia 1989 (OPSNKF 11), 386.

Trotz des fragmentarischen Zustands des Prologs läßt der CU erkennen, daß die für die Ur-III-Zeit übliche göttliche Legitimation des Herrschers von An über Enlil an Nanna als den Stadtgott von Ur, der neuen Residenzstadt, vorliegt. Da in Z. 41 - 42 des Prologs von CU die bekannten Termini $nig_2-si-sa_2-ni-še_3$ / $[nig_2-gi-na]-ni-še_3$ auftreten, bei denen mit dem Terminativ der Zweck markiert wird, könnte über diesen Kontext eine göttliche Urheberschaft der Rechtssätze vermutet werden.

Die Beobachtungen an den Nahtstellen zwischen Prolog - Mittelteil (= Rechtssätze) - Epilog haben gezeigt, daß von Uru'inimgina bis Hammurabi mit den Zwischenstufen CU und CL sich eine fast an ein Formular gemahnende Tradition herausgebildet hat, bei der syntaktisch, vom Sumerischen ausgehend, eine Wirkung bis ins Akkadische hinein gereicht hat. Dazu gesellt sich die Legitimierung der Rechtssätze aus göttlichem Munde, die am deutlichsten bei Uru'inimgina ausgesprochen wird.

Diese Tradition ist offensichtlich auch noch im Alten Testament greifbar, wo der Dekalog (in Exodus 20, 1ff.), der von Jahwe an Mose übergeben wird, eingebettet ist in eine wörtliche Rede Gottes. Syntaktisch ist diese wörtliche Rede das Akkusativ-Objekt zu der Aussage "Und Gott sprach alle diese Worte, indem er sagte: '...' (= Exodus 20, 2-17)". Diese wörtliche Offenbarung der Rechtssätze dürfte unter anderem im Hintergrund gestanden haben für die alle Propheten überragende Stellung des Mose, die ihm im Buch Numeri zugewiesen wird, wo Jahwe sagt (Numeri 12, 8): "Von Mund zu Mund rede ich mit ihm".²⁸ Dabei wird offensichtlich, daß das hebräische *päh* in der Wendung *päh äl päh* den Platz von KA(-g/k) = *pû(m)* einnimmt.

²⁸ Vgl. dazu auch die Aussagen in Exodus 33, 11 "Und Jahwe redete zu Mose von Angesicht zu Angesicht (= *panim äl panim*)" und Deuteronomium 34, 10 "In Israel stand kein Prophet (= *nabi*) mehr auf gleich Mose, welchen Jahwe von Angesicht zu Angesicht (= *panim äl panim*) erkannte".